

**Änderung der „Prüfungsordnung  
für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘  
und ‚Bachelor of Science‘  
der Lehramtsstudiengänge der Universität  
Hamburg, der Technischen Universität  
Hamburg, der Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
der Hochschule für Musik und Theater  
Hamburg und der Hochschule für  
bildende Künste Hamburg  
vom 4. Juli 2017“,  
zuletzt geändert am 28. Januar 2021**

Vom 19. Oktober 2021

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 29. November 2021 (UHH), 30. November 2021 (HfMT), 2. Dezember 2021 (HAW), 8. Dezember 2021 (TUHH) und 10. Februar 2022 (HFBK) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 19. Oktober 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der „Prüfungsordnung für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘ und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017“ in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die „Prüfungsordnung für die Abschlüsse ‚Bachelor of Arts‘ und ‚Bachelor of Science‘ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 4. Juli 2017“ wird in der jeweils geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. In § 9 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

„Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:“.

2. In § 9 Absatz 5 wird lit. j) neu eingefügt:

„j) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z. B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z. B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“

3. In § 9 Absatz 5 wird nach lit. j) neu der nachfolgende Satz „In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 9 werden die Absätze 6 bis 10 neu eingefügt:

„(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist

im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.“

5. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu 11 bis 13.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 19. Oktober 2021

**Universität Hamburg**  
**Technische Universität Hamburg**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**  
**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 321